

Kindeswohlgefährdung – rechtzeitig erkennen und handeln - Eine Betrachtung aus zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sicht

opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme
und Kommunikation (GdbR)

Enderstraße 59/Seidnitzcenter, 01277 DD

Telefon: 0351.2502891

Fax: 0351.2506029

Mail: info@opinio-bildung.de

und

Rechtsanwälte Rößler

Rechtsanwalt Tilo Rößler

Radeberger Straße 23, 01099 DD (ab 01.10.2009 Judeichstraße 6, 01099 DD)

Telefon: 0351.8033888, 8047720 / 0170.2863298 (mobil)

Fax: 0351.8047719

Mail: tilo.roessler@arcor.de, RAeRoessler@t-online.de




Kindeswohl – ein positiver Einstieg

- Vom Kindeswohl ist im Allgemeinen nicht die Rede, wenn es gewährleistet ist, vielmehr erst da, wo es mehr oder weniger gefährdet ist.
- Kindeswohl versteht sich daher – im allgemeinen Verständnis - eher als Defizit, nicht als Ressource.



Kindeswohl – ein positiver Einstieg

- Wir sollten den Versuch unternehmen, den Begriff des Kindeswohls zunächst über den erzieherischen und Sozialisationsansatz zu verstehen und zu prägen.
- Erst danach sollten wir uns den Gefährdungstatbeständen annehmen und mit diesen „umgehen“.



Kindeswohlgefährdung – ein Spannungsfeld zwischen harten Fakten und Hysterie

- Thema ist aus Eltern- und Erziehersicht erheblich angstbesetzt
- Gefahr der „geführten“ Interpretation

dennoch

- Basis sind wachsame Sinne zur Kindeswohlsicherung
- Existenz einer Vielzahl (zunehmend) von Fällen der Kindeswohlgefährdung



Juristische Definition - Kindeswohlgefährdung

- Kindeswohl : unbestimmter Rechtsbegriff, nicht in Duden oder Herkunftswörterbuch verankert
- Begriff wäre fachlich (wohl) von Seiten der Soziologie, Sozialpädagogik oder Psychologie zu füllen, ist jedoch juristisch (BGB oder § 8a SGB VIII) determiniert



Juristische Definition – Kindeswohlgefährdung (Einschub)

- § 8a I SGB VIII:
„Werden dem Jugendendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten ... einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz ... nicht in Frage gestellt wird.“



Juristische Definition - Kindeswohlgefährdung

- Kindeswohl ist der zentrale Begriff der elterlichen Sorge und der Jugendhilfe
- Spezifisch Jugendhilfe:
 - Unterstützung der Eltern, Kindeswohl zu gewährleisten (zu sichern) und im Zweifelsfall Interesse der Eltern am Wohl ihrer Kinder zu wecken (Gestaltung, Einflussnahme)



Juristische Definition - Kindeswohlgefährdung

- **Wann ist von einer Kindeswohlgefährdung zu sprechen?**
- Kindeswohlgefährdung dann gegeben, wenn problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche oder jugendliche Entwicklung gefährden oder beeinträchtigen.
- Schädigende Bedingungen treten nicht nur einmalig, sondern als Strukturmuster auf.



Juristische Definition – Kindeswohlgefährdung (Bundesgerichtshof)

- „... eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt ...“ (BGH FamRZ 1956, 350)



Juristische Definition - Kindeswohlgefährdung

- Eine Kindeswohlgefährdung ist auch bereits dann gegeben, wenn die Bedingungen für das seelische (emotionale und soziale), das geistige und/oder das körperliche Wohl nicht gegeben sind und damit die gesunde Entwicklung des Betroffenen gefährdet ist oder sogar bereits eine Schädigung vorliegt (§ 1666 BGB).



Kindeswohlgefährdung – Beispielgruppen in der Praxis

- Extreme mangelnde kognitive Förderung → Verhinderung oder Beeinträchtigung des Schulbesuches
- Geistige Gewalt → autoritäre dogmatische Erziehung (z.B. Sekte)
- Sexuelle Gewalt
- Sexuelle Vernachlässigung



Kindeswohlgefährdung – Fallgruppen in der Rechtsprechung:

- Missbräuchliche Ausübung des elterlichen Sorgerechts
 - Was tun Sorgeberechtigte Schädliches bzw. unterlassen Sie Notwendiges?
- Vernachlässigung der Kinder
 - Was braucht dieses Kind?
 - Welche Beeinträchtigungen werden erwartet oder bestehen bereits?
 - Sind die Eltern zu einer Gefahrenabwehr bereit?
- Unverschuldetes Versagen der Eltern
- Verhalten Dritter



Kindeswohlgefährdung Umgang mit den Eltern

- Problemstellung (Worauf kommt es für ein zielgerichtetes staatliches Handeln an?):
Überzeugung der Familiengerichte vom Bestehen einer seelischen Vernachlässigung oder Gewalt
- Fließende Grenze
- Zuwarten auf „sichtbare“ Ergebnisse? →
Grenzüberschreitung des § 1666 BGB
- **Problemkreis:**
Einschätzungsunsicherheit der Fachkräfte (zentrale Info, Umfeldinfo)
 - Sichtbare oder plausible Schläge



Kindeswohlgefährdung

Umgang mit den Eltern

- Wichtig: Der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen Gefahr für Leib und Leben besteht!
- Unabhängig davon bestehen vor dem Hintergrund des Eingriffes in Familienstrukturen hohe Anforderungen für die Anwendung der in § 1666 BGB geregelten Maßnahmen.
- Schwelle des Einschreitens für Jugendamt
→ Eingriff muss notwendig erscheinen (erforderlich und sinnvoll)



Kindeswohlgefährdung Umgang mit den Eltern

- § 1666 BGB definiert nicht die Kindeswohlgefährdung selbst, vielmehr die Fälle, in denen Gericht (und Jugendamt) in elterliche Rechte eingreifen können und (sollen).
- Jugendamt hat keine „Strafrichterfunktion“; Eltern sind an den Ressourcen ihrer Aufgabenbewältigung zu packen. Eltern sind Partner, nicht Feinde ihrer Kinder. In diesem Sinn müssen sie auf behandelt werden.



Indikatoren - Checkliste

- Kinder haben notwendige Dinge nicht dabei
- Kinder „versorgen“ sich morgens allein
- Ständig verschmutzte/unangemessene Kleidung
- Mangelnde Körperhygiene
- Längere Zeitdauer einer unzureichenden Ernährung
- Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch der Eltern
- Bekannter Suchtmittelmissbrauch bei Kindern/Jugendlichen



Indikatoren - Checkliste

- Anzeichen körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung („blaue Flecken“, Austrocknung etc.)
- Verdacht auf sexuelle Gewalterfahrungen
- Selbstverletzendes Verhalten
- Auffälliges Sozialverhalten
 - Distanzverlust
 - Distanzsucht
- Wiederholte Verletzungen
 - Wiederholungsgefahr bei echten Fällen etwa 63% (Squadrito Studie 1995)



Einschätzungsfaktoren

- Elterliche Entwicklungs- und Lebensgeschichte
 - Massive Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen in der Kindheit
- Persönlichkeitsmerkmale der Eltern
 - Partnerschaftsgewalt, Einkommensarmut, mangelnde soziale Unterstützung, fehlende realistische Zukunftsplanung, geringe Frustrationstoleranz, distanzierte bis hilflose Fürsorgeleistungen, Nichterkennen kindlicher Signale
- Psychische Gesundheit und Intelligenz
 - Depressionen, Psychosen etc.
- Familiäre Lebenswelt
 - Hohe Stressbelastung, Inhaftierung Lebensgefährte, keine Vertrauenspersonen
- Merkmale des Kindes
 - Sexualisierendes Verhalten
- Merkmale gegenwärtiger oder früherer Gefährdungen
 - Bagatellisierung früherer Ereignisse



Einschätzungsfaktoren

- Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten nach den folgenden Faktoren
 - Pflege und Versorgung
 - Bindung
 - Vermittlung von Regeln und Werten
 - Förderung
 - Verständnis



Kindeswohlgefährdung

Problembereiche

- Religiöse oder anderskulturelle Erziehung
- Besondere Ernährung
- Besondere Kleidung
- Anwendung des „Züchtigungsrechts“
- Erziehung durch „Stammesoberhaupt“
- Unterlassung gebotener medizinischer Behandlungen und Heileingriffe



Reaktion

Die Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung im vorstehenden Sinn löst eine unbedingte Handlungspflicht bei jedwedem Betreuungspersonal aus, insbesondere wenn Ereignisse als unmittelbar bevorstehend erkannt werden.



Kindeswohlgefährdung

Unterlassung gebotenen Handelns - Strafrecht

- **Es besteht ein Strafbarkeitsrisiko der Mitarbeiter der Jugendhilfe, soweit gebotene Handlungen (bereits Informationspflicht) unterlassen werden.**
 - Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsprinzip
 - Pflicht zur Anzeige (geschehener Straftaten) ? → Nein! → Aber: Ableitung einer allgemeinen Gefährdungslage aus diesen Erkenntnissen.
 - Strafbarkeit aus § 203 I Nr. 4,5 StGB ? (-)



Kindeswohlgefährdung

Unterlassung gebotenen Handelns

- Strafbarkeitsrisiko der Mitarbeiter der Jugendhilfe
 - Möglichkeit bei Verletzung der Fürsorgepflicht oder Beihilfehandlung in den Fällen des Kindesmissbrauchs
 - Bei Misshandlungen oder Vernachlässigung bis hin zur Tötung → Vorwurf der fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Körperverletzung oder fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Tötung



Kindeswohlgefährdung

Unterlassung gebotenen Handelns

- Strafbarkeitsrisiko der Mitarbeiter der Jugendhilfe (umfassender Begriff)
 - Mitarbeiter sind Träger einer **Garantenpflicht** → § 13 StGB (OLG Stuttgart, 28.05.1998, 1 Ws 78/98).
 - Mitarbeiter ist dafür Garant, dass bei einem Kind kein Schaden entsteht; er darf es nicht unterlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die das Kind vor Schaden schützen.
 - Nicht (lediglich) Vorliegen des § 323 c StGB – unterlassene Hilfeleistung



Kindeswohlgefährdung Allein auf weiter Flur ?!

- Problemstellung: Es existiert keine belastbare Verständnisebene zwischen Sozialpädagogen u.a. und Juristen
- Verhalten bei Einleiten eines Ermittlungsverfahrens → Jugendamt als Bauernopfer, Betreuer als Buhmann ?!
- Grundsätzlich gehört der Jurist zunächst in die Schublade!



Kindeswohlgefährdung Entgleisungen

- Titulierung des (vermeintlichen) Täters
 - Fälle aus der Praxis:
 - „Drecksau“, „Mistkerl“, „Arschloch“, „Kinderficker“ etc.
 - Strafbar gemäß §§ 185, 186 StGB, unabhängig, ob Tat stattgefunden hat
 - Zudem: Strafbarkeit nach § 164 StGB
 - → Falsche Verdächtigung
 - → hinzutretend Schadenersatzansprüche aus dem Zivilrecht: §§ 823 I, 1004 BGB



Kindeswohlgefährdung

Unterlassung gebotenen Handelns

○ Zivilrechtliche Haftung:

- Bsp. BGH III ZR 254/03 → 25.000,00 € Schmerzensgeld nach § 847 BGB a.F., jetzt § 253 II BGB
- Amtshaftung aus § 839 BGB
- Deliktische Haftung aus § 823 I BGB
- Unterlassungsansprüche nach § 1004 BGB



Kindeswohlgefährdung Konfliktlösung

- **Aufklärung – Schulung – Wissen**
- Kulturelle und sozioemotionale Intelligenzbildung
- Dokumentationstraining, Anforderungen
- Verlassen allein auf juristische Lösungen ist wenig segenvoll
- Klare Strukturen bei Sachverhaltsdarstellung und Aufklärung → keine Hysterie
 - Dokumentationsform
 - Informationskette
- Klärung der Rechte und Pflichten
 - Beiziehung von Fachleuten



Kindeswohlgefährdung Konfliktlösung

- Reden ist Gold, Schweigen ist Blech!
- Außerachtlassung allein subjektiver Faktoren bei der Bewertung
- Jedes Miteinander schließt ein abgrenzendes Gegeneinander aus
- Bei all dem steht das Recht nicht zwingend im Weg, es sei denn, es wird dort hingestellt
und im Notfall
- Einhaltung der Informations- und Abstimmungskette
 - →Jugendamt/ASD, → Polizei, Staatsanwaltschaft,
→ Familiengericht, → Eilverfahren



Kindeswohlgefährdung

Zu guter Letzt

Es gibt kein juristisches Dogma, welches in der Lage ist, den gesunden Menschenverstand auszuschalten.

Es gibt unvorstellbares Leid aufgrund von Gewalt in jeder Form gegenüber Kindern.

Begegnen Sie allem stets mit dem zu schützenden Kind im Kopf und im Herzen.



Kindeswohlgefährdung Auskehr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Tilo Rößler



Für's Herz

Eure Kinder sind nicht eure Kinder.
Sie sind Söhne und Töchter der
Sehnsucht des Lebens nach sich selbst.

Khalil Gibran